

1.	<p>Wann (zeitlich) kann ein Gesuch um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten eingereicht werden?</p> <p>Die ECom beurteilt Gesuche um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten nach Inbetriebnahme der die Netzverstärkung verursachenden Produktionsanlage(n).</p>
2.	<p>Wer kann ein Gesuch um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten einreichen?</p> <p>Gesuche können nur von Netzbetreibern oder einem vom Netzbetreiber Bevollmächtigten (z.B. Planungsbüro) eingereicht werden.</p>
3.	<p>Muss ein Gesuch um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten mit einem bestimmten Formular eingereicht werden?</p> <p>Nein, die <a href="#">Weisung 2/2015</a> (Netzverstärkungen) listet in Ziffer 5 auf, welche Unterlagen zwingend einzureichen sind.</p> <p>Der VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen) stellt auf seiner <a href="#">Homepage</a> einen <a href="#">Musterbrief</a> und ein <a href="#">Mustergesuch</a> für die Rückerstattung von Netzverstärkungskosten zur Verfügung.</p>
4.	<p>Gibt es eine Ober- respektive Untergrenze von Kosten, welche als Netzverstärkung geltend gemacht werden können?</p> <p>Nein, eine solche Grenze ist in der Stromversorgungsgesetzgebung nicht vorgesehen.</p>
5.	<p>Dürfen für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen Netzanschluss- respektive Netzkostenbeiträge verlangt werden?</p> <p>Nein, nach Artikel 2 Absatz 5 der <a href="#">Energieverordnung</a> (EnV; SR 730.01) gehen beim Anschluss von Erzeugungsanlagen die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Einspeisepunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten zu Lasten des Produzenten. Eine weitergehende Kostenanlastung an die Betreiber von Erzeugungsanlagen ist nicht vorgesehen. Somit ist beispielsweise eine zusätzliche Belastung des Produzenten mit einem (pauschalen) Netzkostenbeitrag nicht zulässig.</p>
6.	<p>Was ist der Unterschied zwischen einer Erschliessungsleitung und einer Netzverstärkung?</p> <p>Die Erschliessungsleitung ist jene Leitung, welche von der Produktionsanlage bis zum Einspeisepunkt des Verteilnetzes führt. In der Regel führt die Erschliessungsleitung zu einem Verteilerkasten oder zu einer Transformatorenstation. Entsprechend werden die notwendigen Verstärkungen des Netzes nach dem Einspeisepunkt als Netzverstärkung bezeichnet.</p>
7.	<p>Welche Kosten für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen hat der Produzent zu tragen?</p> <p>Nach Artikel 2 Absatz 5 der <a href="#">Energieverordnung</a> (EnV; SR 730.01) gehen die Kosten für Erschliessungsleitungen bis zum Einspeisepunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten zu Lasten der Produzenten. Die Erschliessungsleitung ist jene Leitung, welche von der Produktionsanlage bis zum Anschlusspunkt des Verteilnetzes führt. In der Regel führt die Erschliessungsleitung zu einem Verteilerkasten oder zu einer Transformatorenstation. Der Einspeisepunkt ergibt sich aufgrund der wirtschaftlich günstigsten Variante und nicht umgekehrt.</p>

8.	<p>Welche Kosten für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen hat der Netzbetreiber zu tragen?</p> <p>Gemäss Artikel 5 Absatz 2 des <a href="#">Stromversorgungsgesetzes</a> (StromVG; SR 734.7) müssen Netzbetreiber alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anschliessen. Entsprechend muss der Netzbetreiber die Kosten der Netzverstärkung (nicht der Erschliessungsleitung) in einem ersten Schritt übernehmen. Netzverstärkungskosten sind jedoch gemäss Artikel 22 Absatz 3 der <a href="#">Stromversorgungsverordnung</a> (StromVV; SR 734.71) Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft. Die nationale Netzgesellschaft vergütet den Netzbetreibern gestützt auf eine Bewilligung der EICom die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen (Art. 22 Abs. 4 und 5 <a href="#">StromVV</a>).</p>
9.	<p>Nach welchen Kriterien wird ein Gesuch um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten von der EICom beurteilt?</p> <p>Die EICom beurteilt ein Netzverstärkungsgesuch nach drei Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Notwendigkeit</b> Die Notwendigkeit einer Netzverstärkung muss durch den Netzbetreiber aufgrund der installierten Anlageleistung mittels anerkannten Normen und Regelwerken nachgewiesen werden (beispielsweise D-A-CH-CZ Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen oder EN 50160).</li> <li>• <b>Wirtschaftlichkeit</b> Netzbetreiber sind verpflichtet, Erzeugungsanlagen mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt zu verbinden. Dazu müssen mehrere Varianten ausgearbeitet werden. Als wirtschaftlich günstigste Variante gilt diejenige Variante mit den günstigsten Gesamtkosten (Anschlusskosten zu Lasten des Produzenten und Netzverstärkungskosten), welche den gesetzlichen Auflagen und technischen Vorschriften genügt.</li> <li>• <b>Einspeisepunkt (Kostenteiler)</b> Der Einspeisepunkt liegt in der Regel am letzten Punkt, an welchem auch noch andere Netzanschlussnehmer angeschlossen sind. Dabei ist das Eigentum an einer Anlage (z.B. Energieerzeugungsanlage, Leitung, Trafo) für die Definition des Einspeisepunkts irrelevant. Ebenso ist die rechtliche Ausgestaltung des Endverbrauchers bzw. des Produzenten (z.B. in Form einer natürlichen oder juristischen Person) sowie eine mögliche Verbindung zwischen Endverbraucher und Produzent (z.B. Vertrag) für die Definition des Einspeisepunkts irrelevant. Der Einspeisepunkt ergibt sich aufgrund der wirtschaftlich günstigsten Variante und nicht umgekehrt.</li> </ul>

10.	<p>Welche Möglichkeiten haben Produzenten und Netzbetreiber vor der Realisierung einer Netzverstärkung?</p> <p>Es gibt zwei mögliche Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Netzbetreiber und Produzenten haben die Möglichkeit, mit einer schriftlicher Voranfrage und unter Vorlage aller relevanten Informationen (insbesondere Netzschemen, Art und Grösse der anzuschliessenden Anlage(n), potenzielle Varianten) bereits vor der Realisierung einer Netzverstärkung eine summarische und unverbindliche Prüfung und Beurteilung des Fachsekretariates der ECom betreffend Variantenwahl und Einspeisepunkt einzuholen. Die summarische Prüfung beinhaltet keine Bewilligung der Netzverstärkungskosten.</li> <li>• Erachtet es ein Netzbetreiber aufgrund ihm bekannter Planungsdaten als sinnvoll, in seinem Netzgebiet weitergehende, längerfristige Netzverstärkungen zu tätigen, welche zum jetzigen Zeitpunkt nicht in diesem Umfang notwendig wären, so hat er die Möglichkeit, vor der Erstellung der Netzverstärkung bei der ECom ein Gesuch einzureichen.</li> </ul> <p>Die ECom kann auf dieses Gesuch hin eine Beurteilung (ex ante) der Situation vornehmen und eine Variantenwahl verfügen. Es gilt der Grundsatz, dass höchstens die Kosten der günstigsten möglichen Alternativvariante vergütet werden.</p> <p>Nach der Realisierung der Netzverstärkung müssen die effektiv entstanden Netzverstärkungskosten von der ECom in einem weiteren Verfahren (ex post) bewilligt und gestützt auf die ursprüngliche Variantenwahl beurteilt werden. Abweichungen zwischen den eingereichten Kostenschätzungen und den effektiven Kosten müssen vom Netzbetreiber ausreichend begründet werden.</p>
11.	<p>Wie sind Netzverstärkungen in der Kostenrechnung zu behandeln?</p> <p>Die anrechenbaren Kosten für notwendige Netzverstärkungen werden gestützt auf die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten ermittelt. Bis zu einem Entscheid der ECom sind die Kapitalkosten für die Netzverstärkung gemäss Artikel 13 des <a href="#">Stromversorgungsverordnung</a> (StromVV; SR 734.71) den Netzkosten anzulasten, sofern es sich um anrechenbare Kosten gemäss Artikel 15 des <a href="#">Stromversorgungsgesetzes</a> (StromVG; SR 734.7) handelt (Kosten für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz). Basierend auf einer erteilten Bewilligung der ECom vergütet die nationale Netzgesellschaft dem Netzbetreiber die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten sowie allfällige Rückbaukosten. Als Anschaffungs- und Herstellkosten gelten die gesamten Projektkosten inklusive Planungskosten. Allfällige vorzeitige Abschreibungen und Kosten für die Erstellung des Gesuches um Rückvergütung sowie Betriebskosten fallen nicht unter Artikel 22 Absatz 3 <a href="#">StromVV</a> und können somit nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten sind in der Kostenrechnung als Anlagevermögen aufzunehmen. Die Rückvergütungen für Netzverstärkungen sind im anrechenbaren Anlagevermögen, welches die Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen bildet, mit Negativwert auszuweisen (Brutto-Methode). Eine einmalige Verrechnung (Netto-Methode) ist nicht zulässig. Allfällige Rückbaukosten werden der laufenden Rechnung bzw. der Erfolgsrechnung belastet und sind weder zu aktivieren noch zu passivieren.</p>

12.	<p>Wie ist ein Netzanschlussnehmer definiert?</p> <p>Ein Netzanschlussnehmer kann mehrere Gebäude (mehrere Einfamilienhäuser, Stall, Scheune, „Stöckli“ usw.) respektive mehrere Endverbraucher (Reiheneinfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Stuidowohnung usw.) oder mehrere selbständige Energieerzeugungsanlagen (PV-Anlagen, Biogasanlagen usw.) beinhalten (z.B. in einem Hausanschlusskasten), wobei jeder Endverbraucher oder jeder Produzent separat gemessen werden kann (vgl. <a href="#">Distribution Code Schweiz</a>, DC – CH, Ausgabe 2011, insbesondere Kap. 6.2 und 6.3).</p>
13.	<p>Wie werden die Netzverstärkungskosten zurückgefordert?</p> <p>Nach der Beurteilung durch die EICom erhält der gesuchstellende Netzbetreiber eine Verfügung. Ebenso erhält Swissgrid die entsprechende Verfügung als Kopie. Der Netzbetreiber kann anschliessend die von der EICom anerkannten Netzverstärkungskosten der Swissgrid AG in Rechnung stellen.</p>
14.	<p>Wann gehen die Kosten für eine Trafostation zu Lasten des Produzenten?</p> <p>Ist eine Trafostation Teil der Erschliessungsleitung sind die Kosten durch den Produzenten zu tragen. Dies ist der Regel der Fall, wenn keine weiteren Netzanschlussnehmer an der Trafostation angeschlossen sind und die Trafostation nur dem Produzenten dient.</p>